

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Deutsche Bundesbank | Postfach 10 06 02 |
60006 Frankfurt a.M.

An
alle CRR-Kreditinstitute der deutschen
Kreditwirtschaft

GZ: BA 55-FR 2204/00009 (Bitte stets angeben)

16.09.2024

**Meldung von Zinsänderungsrisikopositionen im Anlagebuch im SAKI
und QSA für CRR-Institute**

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:
Referat BA 55
Fon +49 228 4108-1737
Fax +49 228 4108 1550
BA55@bafin.de
www.bafin.de

im Zuge der Veröffentlichung der Implementing Technical Standards (ITS) on supervisory reporting am 24. April 2024 wurde eine umfassende Harmonisierung der Meldepflichten zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vollzogen. Diese umfasst auch Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB), wie sie derzeit gemäß der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) Anlage 3 zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 im SAKI-Bogen bzw. zu § 6 Abs. 1 auf zusammengefasster Basis in Anlage 13 QSA auf Basis von § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG zu melden sind.

Zentrale:
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53121 Bonn
Justus-von-Liebig-Straße 28

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Die Meldepflicht gemäß den ITS erstreckt sich auf alle Institute, die gemäß § 1 Absatz 3d KWG ein Kreditinstitut sind und auch die engere Definition eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der EU-Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) erfüllen, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Die derzeit laufende Überarbeitung der FinaRisikoV wird unter anderem auch dazu genutzt werden, zukünftige Doppelmeldungen der Angaben zu Zinsänderungsrisiken zu vermeiden. Mit der neuen Fassung dieser Verordnung ist allerdings erst im Jahr 2025 zu rechnen. Bis dahin müssen Institute, die die IRRBB-Meldepflicht gemäß ITS zu erfüllen haben, die betroffenen ZÄR-Datenfelder (379 bis 435) im SAKI bzw. (378 bis 435) im QSA



nicht befüllen. Diese formale Nichteinhaltung der Meldevorschriften unterliegt keinen aufsichtlichen Sanktionen. Betroffene Institute sind angehalten, die entsprechenden Positionen bei der Übermittlung einer XML-Datei auszulassen oder, bei der manuellen Eingabe im Erfassungsportal der Deutschen Bundesbank, freizulassen. Aus technischen Gründen sollen keine Meldungen mit dem Wert Null für die betreffenden Positionen eingereicht werden.

Über die weitere Vorgehensweise werden wir Sie im weiteren Verlauf informieren und dabei weiterhin den technischen Umsetzungsaufwand der Meldepflichten für die Institute berücksichtigen.

Für technische Rückfragen zur Einreichung der Meldungen gemäß FinaRisikoV steht Ihnen die Deutsche Bundesbank unter banken-dv-koordination@bundesbank.de zur Verfügung. Für technische Rückfragen zur Einreichung der Meldungen gemäß ITS wenden Sie sich bitte an die bekannte Adresse prisma@bundesbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Höpfner

Christian Denk